Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes Dettingen-Ost I in Horb a.N.-Dettingen

BEGRÜNDUNG:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Ost I in Horb a.N.-Dettingen sieht für diesen Bereich ein reines Wohngebiet mit eingeschossiger Satteldachbebauung vor; es wurde eine Dachneigung von 18 - 25 ° festgesetzt.

Der Eigentümer des Flst. 1437 beabsichtigt, ein Gebäude zu errichten, mit einer höheren Dachneigung als derzeitig im Bebauungsplan zulässig ist; desweiteren sollen Dachgauben aufgebracht werden.

Generell ist es aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, höhere Dachneigungen anzustreben, um eine bessere Ausnutzung für Wohnraum zu ermöglichen. Dies bedarf jedoch der Einzelprüfung. In diesem Fall ist aus städtebaulichen Gründen eine Erhöhung der Dachneigung sinnvoll.

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht vor, daß in diesem Bereich ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38 - 42 ° möglich ist. Dadurch werden Dachaufbauten gem. der Dachgaubensatzung von Horb a.N. zulässig. Alle weiteren Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden unverändert übernommen. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzung ist daher nicht notwendig.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 1.12.1993
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Hotz Penck

Anerkannt:
Horb a.N., den 1.12.1993
Bürgermeisteramt

i.V. Kronenbitter